

***Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und
im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation und weiterer Ge-
setze sowie des Gebührentarifs***

**Vernehmlassungsentwurf
Januar 2014**

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze (Beschlussesentwurf 1)	6
4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	6
4.1.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz	8
4.1.3 Anwaltsgesetz	8
4.1.4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.....	8
4.1.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung	9
4.1.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstraftprozessordnung	9
4.1.7 Sozialgesetz	11
4.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	11
5. Rechtliches	11
6. Antrag.....	12

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Synopse 1 zu Beschlussesentwurf 1

Synopse 2 zu Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage sollen, anschliessend an die kantonale Einführungsgesetzgebung der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen eidgenössischen Prozessordnungen, punktuelle Anpassungen und Optimierungen im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts vorgenommen werden, die nach den Praxiserfahrungen der ersten Jahre als sinnvoll erachtet werden. Die Anpassungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen sowie im Gebührentarif betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Zuweisung von Zuständigkeiten für einzelne Verfahren: Amtsgerichtspräsident für Verfahren zur Verschollenerklärung und Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Strafurteile (Exequatur-Verfahren); Versicherungsgericht für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige kantonale Instanz; Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts.
- Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht.
- Präzisierung der Regelung über die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann sowie für Miet- und Pachtverhältnisse.
- Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren: Festschreibung der Praxis, wonach auch qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können.
- Fristenlauf an Feiertagen: Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.
- Stellvertretung des Oberstaatsanwalts: Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts für den Fall, dass sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreter verhindert ist.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs).

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) in Kraft getreten (RRB Nrn. 2010/1997 und 2010/1998 vom 2. November 2010). Diese Einführungsgesetzgebung hat sich in der Praxis insgesamt sehr bewährt. Es hat sich aber im Rechtsalltag gezeigt, dass in einzelnen Bereichen punktuell kleinere Anpassungen und Optimierungen vorzunehmen sind.

Mit RRB Nr. 2013/1714 vom 17. September 2013 setzte der Regierungsrat eine Projektorganisation (Arbeitsgruppe und Projektausschuss) ein. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Gerichten, Verwaltung und Anwaltschaft, hat die Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht vorbereitet. Das Ergebnis ist Inhalt dieser Vorlage. Es handelt sich – neben rein redaktionellen Anpassungen – zusammengefasst um folgende Punkte:

- Zuweisung von Zuständigkeiten für einzelne Verfahren: Amtsgerichtspräsident für Verfahren zur Verschollenerklärung und Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Strafurteile (Exequatur-Verfahren); Versicherungsgericht für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige kantonale Instanz; Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts.
- Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht.
- Präzisierung der Regelung über die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann sowie für Miet- und Pachtverhältnisse.
- Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren: Festschreibung der Praxis, wonach auch qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können.
- Fristenlauf an Feiertagen: Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.
- Stellvertretung des Oberstaatsanwalts: Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts für den Fall, dass sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreter verhindert ist.

Die von der Arbeitsgruppe und vom Projektausschuss vorgeschlagene Regelung, wonach die Bereitstellung eines Pikettdienstes für Strafverteidigungen durch eine Organisation der Anwaltschaft mit finanziellen Beiträgen hätte unterstützt werden können, hat der Regierungsrat aus Gründen der Gleichbehandlung (mit dem ärztlichen Notfalldienst, Vermeidung einer Ungleichbehandlung) sowie aus finanzpolitischen Überlegungen nicht in die Vorlage aufgenommen.

Dieselbe Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Schaffung eines zentralen Strafgerichts für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle (aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) sowie

weitere Massnahmen im Bereich der Gerichte (s. KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009) zu prüfen und auch dazu bis Mitte 2014 eine Vorlage zu unterbreiten. Die letztgenannten Anliegen werden Gegenstand einer separaten Vorlage sein.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Text

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2013-2017 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2014-2017.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die punktuellen Anpassungen haben keine personellen Konsequenzen. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde (§ 177^{bis} GT) hat geringe finanzielle Konsequenzen: Nach den ersten Erfahrungen mit dem Pikettdienst des Solothurnischen Anwaltsverbandes (SolAV) dürfte es sich um seltene Einzelfälle¹ handeln, bei welchen nach erfolgter polizeilicher Einvernahme im Beisein des Verteidigers keine amtliche Verteidigung angeordnet wird (obwohl dies zum Zeitpunkt des Bezugs des Verteidigers objektiv als wahrscheinlich erschien) und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Rechnet man mit ca. 3 solchen Fällen pro Jahr und mit einem Aufwand von 3 Stunden pro Fall à Fr. 180.00, so ergibt dies zusätzliche Entschädigungen aus der Staatskasse von jährlich ca. Fr. 1'600.00 (zzgl. MwSt. von 8%).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen nötig.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze (Beschlussesentwurf 1)

4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation²

§ 4 Absatz 1

Die Verweisung auf das (alte) Wahlgesetz ist zu ersetzen (neu: Gesetz über die politischen Rechte [GpR; BGS 113.111]).

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit den nach Artikel 102 des Schweizerischen Strafbuches (StGB; SR 311.0) möglichen Anklagen gegen Unternehmen. Für den Fall, dass neben dem Unternehmen auch eine natürliche Person angeklagt ist, hält es die Arbeitsgruppe nach wie vor für sinnvoll, ein Auseinanderfallen der Beurteilungszuständigkeit (für die natürliche Person einerseits und für das Unternehmen andererseits) mit der in Absatz 1 Buchstabe c enthaltenen Regelung zu vermeiden. Die Regelung soll demnach beibehalten werden. Allerdings ist die Verweisung auf Artikel 102a Absatz 3 StGB zu ersetzen, da die entsprechende prozessrechtliche Bestimmung neu in Artikel 112 Absatz 4 StPO enthalten ist.

¹ Insgesamt 2 Fälle in den Jahren 2011 bis 2013.

² GO; BGS 125.12.

§ 15

Es kann auf die Erläuterungen zu § 12 GO verwiesen werden.

§§ 23 Absatz 2, 47 Absatz 3 und 53 Absatz 3

Mit den Anpassungen soll ermöglicht werden, sämtliche Ersatzrichter des Ober-, des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichts in allen drei Gerichten einzusetzen. Mit der Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter bei den genannten drei oberen Gerichten sollen diese optimal von deren Wissen profitieren können.

§ 54 Absatz 1

Artikel 7 ZPO ermöglicht den Kantonen, ein Gericht einzusetzen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig ist. Bisher beurteilten im Kanton Solothurn solche Streitigkeiten (sehr wenige Fälle) die Zivilgerichte (die Richterämter als erste, die Zivilkammer des Obergerichts als zweite Instanz). Es soll nun von der durch Artikel 7 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz für diese Verfahren bestimmt werden. Wenn Ansprüche aus der Grundversicherung und aus einer Zusatzversicherung, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, durch dieselbe Instanz beurteilt werden, hat dies insbesondere den Vorteil, widersprüchliche Urteile zu vermeiden. Zudem ist das Versicherungsgericht mit der Materie am besten vertraut. Durch die Änderung kann auch eine kantonale Gerichtsinstanz eingespart werden und ein vorgängiges Schlichtungsverfahren entfällt (vgl. BGE 138 III 558, E. 4).

§ 54^{bis} Absatz 1 Buchstabe a

Die Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts in Absatz 1 Buchstabe a ist von heute Fr. 8'000.00 Streitwert auf Fr. 30'000.00 anzuheben. Diese Einzelrichterkompetenz entspricht derjenigen des Amtsgerichtspräsidenten im Zivilverfahren.

§ 71 Absatz 2

Die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts muss auch sichergestellt sein, falls einmal gleichzeitig sowohl der Oberstaatsanwalt selbst als auch sein Stellvertreter ausfallen. Durch den neuen Absatz 2 wird dies gewährleistet, wobei im Bedarfsfall i.d.R. jeweils der leitende Staatsanwalt derjenigen Abteilung der Staatsanwaltschaft die Stellvertretung ausüben wird, welcher der Fall zugewiesen ist, um den es geht.

§ 105^{bis} Absatz 1^{bis}

Im Kanton Solothurn wurden die beiden paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann (§ 34^{bis} ff. GO) sowie für Miet- und Pachtverhältnisse (§ 34^{quinquies} ff. GO) im Rahmen der Einführungsgesetzgebung neu unter dem dritten Titel „Gerichte“ in der GO geregelt (nachdem sie vorher in der Sozialgesetzgebung geregelt waren). Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Gerichtsbehörden handelt. Diese Zuordnung führte dazu, dass der Gerichtsverwaltungskommission nach § 105^{bis} Absatz 1 GO die administrative und die fachliche Aufsicht über diese beiden Behörden zukommt. Die gesetzliche Zuweisung der administrativen Aufsicht über diese beiden administrativ und organisatorisch in das Amt für soziale Sicherheit eingegliederten (den Oberämtern angegliederten) Schlichtungsbehörden hat sich aber nicht als praktikabel erwiesen. Nachdem den beiden paritätischen Schlichtungsbehörden nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung auch bedeutend erweiterte Rechtsprechungskompetenzen (Urteilsvorschlag, Entscheid) zukommen, macht eine fachliche Aufsicht durch die Gerichtsverwaltungskommission zwar weiterhin Sinn, nicht aber eine administrative Aufsicht. Letztere soll (wieder) dem zuständigen Departement und dem Regierungsrat zukommen. Eine entsprechende Trennung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht besteht auch bei den Amtschreibereien (§ 22 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG; BGS 122.111]).

4.1.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz³

§ 9 Absatz 1

Mit der Änderung wird eine Angleichung an die Regelung hinsichtlich Fristberechnung an Feiertagen im Zivil- und Strafverfahren erreicht (s. unten, Ziff. 4.1.5, zu § 22 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; BGS 221.2], und Ziff. 4.1.6, zu § 10^{bis} Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG StPO; BGS 321.3]). Für die Fristberechnung im Verwaltungsverfahren entfällt die bisherige (sinngemässe) Verweisung auf das Ruhetagsgesetz, indem alle für die Fristberechnung relevanten, vom kantonalen Recht anerkannten Feiertage neu abschliessend in § 9 Absatz 1 aufgezählt werden. Dies beseitigt Rechtsunsicherheiten⁴ und hat zur Folge, dass die katholischen Feiertage Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen in sämtlichen kantonalen und kommunalen Verwaltungsverfahren inskünftig bei der Fristberechnung berücksichtigt werden müssen, so auch in Verfahren, die vor Gemeindebehörden des Bezirks Bucheggberg geführt werden. Auf den Wohnsitz (oder Sitz) der Partei kommt es dabei nicht an. Hinzu kommt als einziger vom Bundesrecht anerkannter Feiertag der 1. August, für den das Gleiche gilt.

4.1.3 Anwaltsgesetz⁵

§ 3 Absatz 1

Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a ZPO lässt zur berufsmässigen Parteivertretung vor Gericht grundsätzlich nur in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte zu (Anwaltsmonopol). Buchstabe d lässt aber die Möglichkeit offen, dass das kantonale Recht „vor den Miet- und Arbeitsgerichten“ auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zulassen kann. Davon wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur ZPO insoweit Gebrauch gemacht, als in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen wurden (dies im Zusammenhang mit der Aufhebung der speziellen Arbeitsgerichte). Auch die Vertretung in summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, namentlich Mietausweisungsverfahren nach Artikel 257 Absatz 1 ZPO und Rechtsöffnungsverfahren, soll vom Anwaltsmonopol ausgenommen werden. Es handelt sich in aller Regel um schriftlich geführte Verfahren, in welchen die Parteien von (qualifizierten) Angestellten von Mieter- oder Vermieterorganisationen oder von Liegenschaftsverwaltungen vertreten werden. Dies entsprach bereits unter der kantonalen ZPO der Praxis und wurde auch unter der schweizerischen ZPO so weitergeführt. Diese Praxis soll nun entsprechend Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO gesetzlich verankert werden.

4.1.4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁶

§ 35 Absatz 1

Gemäss Artikel 249 Buchstabe a Ziffer 2 ZPO ergehen Entscheide über Verschollenerklärung im summarischen Verfahren. Aus heutiger Sicht erscheint es nicht mehr als angebracht, für solche Entscheide ein Dreiergericht einzusetzen. Sachgerechter ist es, den Amtsgerichtspräsidenten für zuständig zu erklären, was der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für das summarische Verfahren entspricht (vgl. § 10 Abs. 2 Bst. b GO). Die bisher in § 35 Absatz 1 EG ZGB vorgesehene Zuständigkeit des Amtsgerichts ist entsprechend zu ersetzen.

³ VRG; BGS 124.11.

⁴ S. unten, FN 9.

⁵ AnwG; BGS 127.10.

⁶ EG ZGB; BGS 211.1.

4.1.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷

§ 22

Absatz 1: Terminologische Anpassung an den geänderten Absatz 2. Zudem soll präzisiert werden, dass auch am 1. August, dem einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, keine Verhandlungen stattfinden sollen.

Absatz 2: Durch Aufhebung der Verweisung auf das Ruhetagsgesetz und abschliessende Aufzählung aller für die Fristbestimmung im Zivilprozess relevanten kantonalen Feiertage (s. Art. 142 Abs. 3 ZPO) werden Rechtsunsicherheiten⁸ beseitigt und eine Angleichung in den Verfahrensordnungen erreicht (s. oben, Ziff. 4.1.2, zu § 9 Abs. 1 VRG, und unten, Ziff. 4.1.6, zu § 10^{bis} EG StPO). Namentlich werden im Zivilprozess auch der Berchtoldstag und der Ostermontag für die Fristberechnung wieder als Feiertage anerkannt, was der früheren Regelung von § 82 Absatz 3 der Solothurner Zivilprozessordnung (ZPO-SO; GS 83, 25) entspricht. Für den einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, den 1. August, gilt das Gleiche (direkt gestützt auf Art. 142 Abs. 3 ZPO).

4.1.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁹

§ 6^{bis}

Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafentscheide (Exequaturentscheid) wird in Artikel 94 ff. des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) geregelt. Nach Artikel 105 IRSG entscheidet darüber der nach Artikel 32 StPO zuständige Richter. Gegen einen solchen Entscheid hat das kantonale Recht gemäss Artikel 106 Absatz 3 IRSG ein Rechtsmittel zu bezeichnen. Beim Erlass der Einführungsgesetzgebung wurde davon ausgegangen, dass für Exequaturentscheide innerkantonale gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 StPO die Beschwerdekammer des Obergerichts zuständig sei (gestützt auf NIKLAUS SCHMID, StPO-Praxis-Kommentar, N. 5 zu Art. 55 und STEFAN HEIMGARTNER, in: StPO-Kommentar DONATSCH/HANS-JAKOB/LIEBER, N. 7 zu Art. 55). Diese Ansicht hat sich aufgrund der speziellen Verfahrensregelungen für Exequaturentscheide in Artikel 105 und 106 IRSG als unzutreffend erwiesen (s. das Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2010.90 vom 10. Juni 2010 und das Urteil des Bundesgerichts 1B_194/2010 vom 20. Juli 2010). Dies namentlich deshalb, weil das kantonale Recht ein Rechtsmittel bezeichnen muss (Art. 106 Abs. 3 IRSG) und somit ein unteres Gericht – und nicht eine Kammer des Obergerichts – als erste Instanz einzusetzen ist. Für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafentscheide soll, in Anlehnung an die Regelung in § 5^{bis} der früheren Solothurner Strafprozessordnung (StPO-SO; GS 89, 197), der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin als zuständig erklärt werden. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu bezeichnen.

§ 10^{bis}

Artikel 90 Absatz 2 StPO verweist für die Fristbestimmung auf die nach dem kantonalen Recht anerkannten Feiertage (wobei im Strafverfahren das Recht des Kantons massgebend ist, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder Sitz hat). Letztere sind im Ruhetagsgesetz (BGS 512.41) geregelt. Im EG StPO war bisher (im Gegensatz zum EG ZPO für das Zivilprozessrecht) keine Regelung enthalten, welche gewisse Tage den vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen für die Fristberechnung im Prozess gleichstellt. Hier ist nun (soweit möglich) eine Angleichung an die Feiertagsregelung im Zivil- und Verwaltungsverfahren anzustreben (s. oben, Ziff. 4.1.2, zu § 9 Abs. 1 VRG, und Ziff. 4.1.5, zu § 22 Abs. 2 EG ZPO). Um Rechtsunsicherheiten in

⁷ EG ZPO; BGS 221.2.

⁸ S. unten, FN 9.

⁹ EG StPO; BGS 321.3.

Bezug auf die Fristberechnung zu beseitigen¹⁰, rechtfertigt es sich zudem, hier nicht mehr auf das Ruhetagsgesetz zu verweisen, sondern sämtliche für die Fristberechnung im Kanton Solothurn massgebenden kantonalen Feiertage abschliessend in § 10^{bis} selbst aufzuführen. Damit entfallen in Bezug auf die Fristberechnung im Verfahren die im Ruhetagsgesetz getroffenen Differenzierungen, wonach einzelne Feiertage im ganzen Kanton bzw. nicht im Bezirk Bucheggberg, ganz- oder halbtägig oder nur kommunal gelten. Für die Fristberechnung im Verfahren einem Feiertag gleichgestellt wird neu auch der Stephanstag, der 26. Dezember. Für den einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, den 1. August, gilt das Gleiche (direkt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 StPO).

§ 13

Bisher waren in § 13 nur die Amteiarzte als amtliche Sachverständige im Strafverfahren gemäss Artikel 183 Absatz 2 StPO erwähnt. Die bisherige Regelung ist lückenhaft. Zudem war der Aufgabenbereich bisher zu offen umschrieben. Bei den übrigen neu in Buchstaben a-c genannten Funktionen und Aufgaben handelt es sich ebenfalls um eingespielte und zuverlässige Schnittstellen, für welche sich eine Gleichbehandlung mit den Amteiarzten aufdrängt.

§ 24 Absätze 3 und 4

Absatz 3: Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung zwecks Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen des in § 24 Absatz 3 EG StPO ausdrücklich erwähnten Artikel 399 Absatz 1 StPO geht es lediglich um die *Berufungsanmeldung*, welche innert 10 Tagen seit schriftlicher oder mündlicher Eröffnung des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs zu geschehen hat und folglich eilt und deshalb auch den fallführenden Staatsanwälten, die den Fall vor erster Instanz vertreten haben, offenstehen muss. Die „Erklärung“ der Berufung erfolgt erst später, nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung und unter weniger Zeitdruck (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO). Für Letztere ist eine Delegation an den fallführenden Staatsanwalt gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht nötig.

Absatz 4: Gemäss Artikel 381 Absatz 2 StPO haben die Kantone festzulegen, wer innerhalb der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung von Rechtsmitteln befugt ist. § 24 Absatz 1 EG StPO weist diese Befugnis grundsätzlich dem Oberstaatsanwalt zu. Das Bundesgericht hat entgegen dem Wortlaut der StPO festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht gegen Haftentlassungsverfügungen des Haftrichters hat. Um die Freilassung faktisch verhindern zu können, muss die Staatsanwaltschaft spätestens innert drei Stunden seit der Eröffnung des Haftrichterentscheides eine schriftlich begründete Beschwerdeschrift beim Haftrichter formell gültig einreichen (vgl. BGE 138 IV 148, E. 3.2). Unter Umständen kann die Staatsanwaltschaft auch eine von der Beschwerdekammer angeordnete Haftentlassung beim Bundesgericht wirksam anfechten, wobei hier der Zeitdruck noch extremer ist (vgl. BGE 1B_270/2013 vom 22.10.2013, vgl. insbesondere E. 2.3.3). Angesichts dieser zeitlichen Rahmenbedingungen ist klar, dass diese Fälle für einen Handwechsel vom fallführenden Staatsanwalt zum Oberstaatsanwalt nicht geeignet sind. Daher ist die Rechtsmittelkompetenz dem Staatsanwalt einzuräumen (i.d.R. wird der fallführende Staatsanwalt diese Kompetenz wahrnehmen). Parallel bleibt diese Kompetenz aufgrund seines umfassenden Weisungsrechts faktisch auch beim Oberstaatsanwalt (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 GO).

§ 35^{bis}

Für jugendstrafrechtliche Exequaturentscheide soll das Jugendgericht als zuständig erklärt werden. Der Grund hierfür ist, dass nach Artikel 105 IRSG ein Gericht in solchen Verfahren entscheiden muss und gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 JStPO gerichtliche Befugnisse im Jugendstrafverfahren dem dreiköpfigen Jugendgericht, nicht aber dessen Präsidenten, zukommen (mit Ausnahme der Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle in Übertretungs-

¹⁰ S. z.B. den Entscheid des Bundesgerichts (strafrechtliche Abteilung) Nr. 6B_730/2013 vom 10. Dezember 2013 betr. die Fristberechnung am Pfingstmontag im Kanton Solothurn.

sachen: Art. 34 Abs. 3 JStPO). Als Rechtsmittel ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu bezeichnen (s. auch oben, zu § 6^{bis}).

4.1.7 Sozialgesetz¹¹

§ 134

Redaktionelle Anpassung infolge Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung und Ersatz durch die Schweizerische Strafprozessordnung.

4.2 Gebührentarif¹² (Beschlussesentwurf 2)

§ 167

Neu ist das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (s. oben, Ziff. 4.1.1, zu § 54 Abs. 1 GO). Für derartige Streitigkeiten nach VVG sind – anders als für Streitigkeiten nach KVG – Entscheidungsgebühren zu erheben. Es rechtfertigt sich dafür ein Gebührenrahmen von 100 – 1'000 Franken (entspricht der Regelung im Kanton Aargau). Der gleiche Rahmen rechtfertigt sich auch bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung in den sonst unentgeltlichen Sozialversicherungsstreitigkeiten (bisher 50 – 600 Franken, letztmals angepasst per 15. Februar 1991).

§ 177^{bis}

Im Strafverfahren hat eine beschuldigte Person bereits bei polizeilichen Einvernahmen das Recht auf eine Verteidigung („Anwalt der ersten Stunde“, Art. 159 StPO). Der Solothurnische Anwaltsverband hat zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit einer Anwältin oder eines Anwalts einen Verteidiger-Pikettdienst aufgebaut. - In der Regel wird nach erfolgter polizeilicher Einvernahme im Beisein eines Verteidigers die amtliche Verteidigung angeordnet (Art. 132 StPO). Der amtliche Verteidiger würde dann auch rückwirkend für die polizeiliche Einvernahme entschädigt. Da im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme aber nicht immer schon feststeht, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung gegeben sind, kann es vorkommen, dass ein aufgebotener „Anwalt der ersten Stunde“ leer ausgeht, wenn die amtliche Verteidigung nicht gewährt werden kann und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber nicht einbringlich ist. Liegt ein solcher Fall vor, soll der „Anwalt der ersten Stunde“ dennoch nach den Ansätzen für die amtliche Verteidigung durch den Kanton entschädigt werden können, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung (objektiv) als wahrscheinlich erschien. Entschädigungen können damit insbesondere in Bagatellfällen und Fällen, bei denen schon zum Zeitpunkt des Beizugs des Anwalts absehbar war, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Verteidigung nicht gegeben sind, nicht ausgerichtet werden (so z.B. bei vorläufiger Festnahme nach einer blossen Übertretung, wenn sich die festgenommene Person weigert, ihre Personalien bekannt zu geben: Art. 217 Abs. 3 StPO). Wird jedoch die beschuldigte Person zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, so hat sie dem Kanton die ausgerichtete Entschädigung und dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV). Die Änderung

¹¹ SG; BGS 831.1.

¹² GT; BGS 615.11.

des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Staatskanzlei (eng, STU, Rol) (3)
Bau- und Justizdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS